

Umweltausschuss	24.03.2015
-----------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	145/2015-SUA
-------------	--------------

Stand	18.02.2015
-------	------------

**Betreff** Anfrage der ABB-Fraktion vom 09.02.2015 (Eingang 17.02.2015) betr. „Wegzerstörungen“ im Naturschutzgebiet

**Sachverhalt**

Die Fragen der ABB-Fraktion werden wie folgt beantwortet: Der angesprochene Sachverhalt ist dem Bürgermeister bekannt. Nach Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Bezirksförster hat dieser vor Ort die Angelegenheit überprüft. Der Waldeigentümer, in dessen Bestand die Rodungen durchgeführt wurden, ist verpflichtet, diese Schäden an den Wegen anschließend wieder zu beseitigen. Zu den einzelnen Fragen:

**Frage 1:** Ist es zulässig, dass solche Schäden auf Wegen in der Zuständigkeit der Öffentlichen Hand durch diese Art der Nutzung verursacht werden dürfen?

**Antwort:** Waldwege sind zunächst für die Bewirtschaftung der Waldgrundstücke angelegt. Insofern dürfen sie auch für die Holzabfuhr benutzt werden. Schäden sind im Anschluss zu beseitigen.

**Frage 2:** Dürfen die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf die Allgemeinheit abgewälzt werden? (siehe Sanierung der „Breiten Allee „im Herbst 2015 mit Finanzmitteln der Stadt Bornheim und des Landes NRW. Hier waren die Verursacher nicht bekannt).

**Antwort:** Da die Stadt Bornheim für die Unterhaltung ihrer eigenen Waldwege zuständig ist, muss sie auch die Kosten hierfür tragen, falls kein Schadensverursacher haftbar gemacht werden kann. Positiv ist dabei die finanzielle Unterstützung durch das Land NRW zu werten.

**Frage 3:** Wer kontrolliert die ordnungsgemäße Wiederherstellung dieser Wege, wenn der Verursacher feststellbar ist?

**Antwort:** Es wird davon ausgegangen, dass sich im konkreten Fall der Bezirksförster dieser Angelegenheit annimmt.

**Frage:** Ist es für die Stadt hinnehmbar, dass Besucher in diesen Bereichen die Wege nicht mehr ungehindert nutzen können?

**Antwort:** Die Wege dienen der Bewirtschaftung des Waldes. **Zusätzlich** darf jedermann zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr den Wald betreten. Dies garantiert aber nicht die ständige uneingeschränkte Nutzbarkeit für Spaziergänger. Gewisse zeitlich begrenzte Einschränkungen sind daher hinzunehmen.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Anfrage